



Arbeiten in Deutschland und in Japan

- Welche Auswirkungen das deutsch-japanische Sozialversicherungsabkommen hat
- Welche Leistungen Sie aus beiden Ländern bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Japan gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Japaner und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Japan und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Japan haben am 20. April 1998 ein Abkommen geschlossen (in Kraft getreten am 1. Februar 2000), um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-japanische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Japan haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Abkommen mit Japan – ein Überblick**
- 5 Versicherungspflicht**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 12 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Rehabilitation**
- 18 Rente: Wie das Abkommen hilft**
- 19 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 22 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 31 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 32 Die japanischen Renten**
- 41 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 43 Wissenswertes zum Thema Rente**
- 46 Ihre Ansprechpartner**
- 48 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Das Abkommen mit Japan – ein Überblick

Das Abkommen erleichtert Ihnen, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine deutsche und/oder japanische Rente zu erfüllen. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Ihnen keine Gesamrente gezahlt wird, sondern jeder Staat seine eigene Rente zahlt.

Deutschland und Japan haben ein Abkommen über die Soziale Sicherheit geschlossen. Es führt vor allem dazu, dass Ihre deutschen und japanischen Versicherungszeiten bei der Frage, ob Sie die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch erfüllen, zusammengerechnet werden.

Es regelt auch, in welchem Staat Sie bei einer Beschäftigung in Deutschland oder in Japan Beiträge zahlen müssen.

Japanische Staatsangehörige haben durch das Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

Für wen gilt das Abkommen?

Viele Regelungen des Abkommens sind für Sie anzuwenden, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur deutschen oder japanischen Rentenversicherung gezahlt haben. Ebenfalls erfasst sind Sie als Hinterbliebener, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war. Andere Regelungen gelten nur für deutsche oder japanische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen.



Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten. Das Abkommen sieht aber Ausnahmen vor.

Sind Sie in Deutschland beschäftigt, ist unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit allein nach deutschem Recht zu prüfen, ob für Sie Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung entsteht. Die japanischen Rechtsvorschriften finden dagegen keine Anwendung. Arbeiten Sie aber in Japan, gelten für die Versicherungspflicht allein die japanischen Vorschriften.

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren Arbeitgeber im Rahmen Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von vornherein zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat, bleiben Sie während der ersten 60 Kalendermonate nach den Vorschriften des Staates, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat, pflichtversichert. Über den Zeitraum von 60 Kalendermonaten ist eine Entsendung nur möglich, sofern Sie und Ihr Arbeitgeber dies beantragen und die zuständigen Stellen oder Behörden zustimmen.

Bitte beachten Sie:

Die Entsendung ist auch für Selbständige möglich, die vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig sind.

Ausnahmevereinbarung

Sind Sie im anderen Vertragsstaat beschäftigt, können die zuständigen Stellen oder Behörden mit der des anderen Vertragsstaates abweichende Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften treffen. Diese Regelung soll Ihnen in bestimmten Ausnahmefällen eine Gestaltungsmöglichkeit einräumen.

Eine Ausnahmevereinbarung ist grundsätzlich nur für befristete Zeiträume möglich. Den Antrag können Sie in Deutschland gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise bei einer selbständigen Tätigkeit allein beim

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –
Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn

stellen.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ können Sie im Merkblatt „Arbeiten in Japan“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmevereinbarung erfahren.

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Bei einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung bekommen Sie auf Antrag eine Bescheinigung über die für Sie geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates (das ist das Formblatt J/D 101). Damit können Sie bei der zuständigen Behörde im anderen Vertragsstaat nachweisen, dass für Sie weiter die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten. Sind Sie in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert, wird das Formblatt J/D 101 durch Ihre Krankenkasse ausgestellt. Sind Sie als Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit oder aufgrund einer selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, erhalten Sie das Formblatt J/D 101 bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Versicherungspflicht auf Antrag

Ist Ihre zeitlich befristete Auslandsbeschäftigung in Japan nicht in der deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmevereinbarung versicherungspflichtig, können Sie sich unter Umständen auf Antrag pflichtversichern. In diesem Fall muss Ihr Arbeitgeber aber gegebenenfalls neben deutschen auch japanische Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist nur in Einzelfällen sinnvoll. Beispielsweise dann, wenn Sie zum Aufbau Ihres Rentenanspruchs noch eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen benötigen, die Zeiten in Japan aber nicht mitzählen.



Unser Tipp:

Aufgrund des Abkommens können japanische Beitragszeiten bei den Rentenansprüchen mitgezählt werden. Sie sollten sich daher von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten lassen, bevor Ihr Arbeitgeber den Antrag auf eine Pflichtversicherung stellt.

Kindererziehungszeiten

Halten Sie sich mit Ihrem Kind gewöhnlich in Japan auf, können Erziehungszeiten in der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn Sie selbst oder Ihr Ehegatte in einer engen Beziehung zum deutschen Erwerbsleben stehen, zum Beispiel im Rahmen einer Entsendung oder Ausnahmereinbarung.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Hier erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Kindererziehungszeiten für Ihre Rente angerechnet werden können.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit, können Sie auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere kostenlose Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie japanischer Staatsangehöriger und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Japan, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Russland), dürfen Sie sich nicht freiwillig versichern.

Flüchtlinge und Staatenlose können sich bei rechtmäßigem Aufenthalt in Japan unter den gleichen Voraussetzungen wie japanische Staatsangehörige freiwillig versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie sie jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Sollten Sie als japanischer Staatsangehöriger einige Zeit in Deutschland gearbeitet haben und nun nach Japan zurückkehren, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Beiträgerstattung“.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und

→ wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Bitte beachten Sie:

Als deutscher Staatsangehöriger können Sie Ihre Beiträge vor Erreichen der Regelaltersgrenze regelmäßig nicht erstattet bekommen, da Sie auch in Japan zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge

werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Japan angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Japan berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Dadurch soll Ihre Gesundheit erhalten oder wiederhergestellt und Sie wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Leistungen zur Rehabilitation umfassen sowohl medizinische Maßnahmen als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel dieser Leistungen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wiederenzugliedern. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen daher erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Ihnen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden kann.

Näheres erfahren Sie in unseren Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.

Leistungen zur Rehabilitation können Sie aber nur erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Soweit eine Mindestversicherungszeit erforderlich ist, werden Ihre in Deutschland und in Japan zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf denselben Zeitraum entfallen, zusammengerechnet.

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland – beispielsweise in Japan –, kann ein Anspruch auf diese Leistungen nur entstehen, wenn Sie für den Kalendermonat, in dem Sie den Antrag gestellt haben, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Sie im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bis zur Antragstellung arbeitsunfähig waren.

Rente: Wie das Abkommen hilft

Das Abkommen zwischen Deutschland und Japan sorgt dafür, dass Ihnen keine Nachteile bei der Rente entstehen, wenn Sie in beiden Ländern gearbeitet haben.

Das Abkommen gewährleistet, dass Ihre deutschen und japanischen Versicherungszeiten, die Sie im Laufe Ihres Erwerbslebens zurückgelegt haben, zusammengerechnet werden können.

Haben Sie zum Beispiel für eine Rente aus Deutschland (zunächst) nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt, werden alle anrechenbaren japanischen Versicherungszeiten hinzugerechnet. Allerdings nur, sofern sich diese Versicherungszeiten zeitlich nicht mit den deutschen Zeiten überschneiden. Auf diese Weise können Sie unter Umständen doch eine Rente erhalten.

Grundsätzlich gilt jedoch: Beiträge, die Sie in den Abkommensstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jeder Vertragsstaat, in dem Sie versichert waren – Deutschland und Japan –, zahlt Ihnen also eine Rente, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Haben Sie (zunächst) nur die Voraussetzungen in einem der Vertragsstaaten erfüllt, erhalten Sie nur diese eine Rente.

**Bitte beachten Sie:
Beiträge, die sich überschneiden, können nur einmal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 19.**



Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das sind zum Beispiel ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen für eine Rente unterscheiden sich von Land zu Land. Auch das Rentenalter variiert von Land zu Land. In einigen Ländern erhalten Sie Ihre Altersrente zum Beispiel mit 60, in anderen mit 65 und in manchen Ländern sogar erst mit 67 Jahren. Auch in Deutschland wird die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen in Deutschland nicht, werden auch die Zeiten in Japan berücksichtigt, wenn sie sich zeitlich nicht überschneiden. Es zählen nur die Zeiten aus Deutschland und Japan. Zeiten in anderen Abkommensstaaten oder anderen Staaten der Europäischen Union werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Für die Wartezeit von 5 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung,
- Berücksichtigungszeiten,
- Freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit und des Bezugs von Übergangsgeld.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Zeiten, in denen Sie arbeitslos waren, können nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Außerdem gibt es Ausnahmen bei der Anrechnung der Versicherungszeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, bei Anrechnungszeiten und freiwilligen Beiträgen.

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting können für die Wartezeit von 45 Jahren nicht mitgerechnet werden.



Unser Tipp:

Nach dem Abkommen können Ihre japanischen Versicherungszeiten für die Wartezeit mit Ihren deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrenten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Japan erfüllen, sofern Sie diese aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beantragen können.

Wir wollen Sie auch darüber informieren, welchen Einfluss das Abkommen mit Japan hat und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine

- versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Leistungsfall mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte beachten Sie:

Ihre japanischen Versicherungszeiten werden auch bei der Belegung des Zeitraums vom 1. Januar 1984 bis zum Leistungsfall berücksichtigt. Für die „drei Jahre Pflichtbeiträge“ können nur Ihre japanischen Zeiten mitgezählt werden, in denen Sie im Volksrenten- und/oder Arbeitnehmerrentensystem versichert waren.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Altersrenten

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird sie stufenweise angehoben: für die Jahrgänge 1947 bis 1958 um einen Monat pro Jahrgang, für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um zwei Monate. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze dann bei 67 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Wie sich die Anhebung der Regelaltersgrenze auf andere Altersrenten auswirkt, erfahren Sie unter anderem in unserer Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.



Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab:

Wenn Sie vor 1949 geboren sind, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Möchten Sie die Altersrente bereits mit 63 Jahren in Anspruch nehmen, müssen Sie einen Rentenabschlag in Höhe von 7,2 Prozent in Kauf nehmen.

Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze von 65 Jahren stufenweise angehoben; für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altersgrenze schließlich bei 67 Jahren. Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie aber weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Mehr zu den
Hinzuverdienst-
grenzen erfahren
Sie ab Seite 30.

Wurden Sie vor 1953 geboren, liegt die Altersgrenze bei 63 Jahren. Für Personen, die zwischen 1953 und 1963 geboren wurden, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Die Rente wird ohne Abschläge gezahlt. Bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze müssen Sie jedoch die Hinzuverdienstgrenze einhalten.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente von einem bestimmten Alter an erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Das zuständige
Auslandsversor-
gungsamt erfahren
Sie bei den Trägern
der Deutschen
Rentenversiche-
rung.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis oder -bescheid vorlegen können). Wohnen Sie in Japan, stellt das zuständige deutsche Auslandsversorgungsamt den Grad der Behinderung fest.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sie können aber bereits mit 60 Jahren vorzeitig mit einem Abschlag von 10,8 Prozent in Rente gehen. Wurden Sie 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze sowohl für einen abschlagsfreien als auch für einen vorzeitigen Rentenbezug stufenweise angehoben. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altersgrenze für die Rente ohne Abschläge bei 65 Jahren; ein vorzeitiger Bezug dieser Rente (mit Abschlägen) ist für diesen Personenkreis dann erst mit 62 Jahren möglich.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.



**Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland
eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegan-
gen sind, stehen in allen Punkten den Partnern
einer gültigen Ehe gleich.**

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- das 47. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.



Beispiel:

Rentner Manuel F. ist im Mai 2010 gestorben. Seine Witwe Heidi F. erhält seit Juni 2010 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2018 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2018. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2017 bis Juni 2018) erhielt Heidi F. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Sie wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus kann eine Waise die Rente längstens bis zum 27. Geburtstag erhalten, wenn sie eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert. Auch wenn ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst geleistet wird oder die Waise wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen kann, kann die Waisenrente bis zum 27. Geburtstag gezahlt werden.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten erhalten Sie, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Unser Tipp:

Einzelheiten zu diesen Renten erfahren Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Renten und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in der Regel Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 47.

Unter welchen Voraussetzungen Sie einen Anspruch auf eine dieser Leistungen haben, erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.



Die japanischen Renten

Im Rahmen dieser Broschüre möchten wir Sie auch über Ansprüche aus Ihren japanischen Versicherungszeiten informieren. Wir können aber für die Informationen zum japanischen Recht keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Für rechtsverbindliche Auskünfte wenden Sie sich an das Sozialversicherungsamt in Japan. Die Anschrift finden Sie auf Seite 47.

Japan hat ein zweigliedriges Rentensystem, bestehend aus einem Volksrenten- und einem Arbeitnehmerrentensystem.

Bis zum 30. September 2015 bestanden darüber hinaus verschiedene genossenschaftliche Rentensysteme, die zum 1. Oktober 2015 in die allgemeine Arbeitnehmerrentenversicherung integriert wurden. Von der Darstellung der Leistungen der genossenschaftlichen Rentensysteme wird hier abgesehen, da diese lediglich besonderen Personengruppen (zum Beispiel Beamten und Lehrern an privaten Schulen) offenstanden.

Volksrentensystem

Das Volksrentensystem unterscheidet zwischen drei verschiedenen Versicherungskategorien:

- Versicherung nach Kategorie 1: In diesem System sind Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit pflichtversichert, wenn Sie zwischen 20 und

60 Jahren alt, Einwohner Japans sind und Sie nicht als Arbeitnehmer dem Arbeitnehmerrentensystem angehören.

- Versicherung nach Kategorie 2: Bei dieser Versicherung handelt es sich ebenfalls um eine Pflichtversicherung. Dieser Versicherung unterliegen Sie bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, sofern Sie in einem Betrieb mit mindestens fünf Mitarbeitern beschäftigt sind und dadurch dem Arbeitnehmerrentensystem angehören, da bei Zugehörigkeit zu diesem System gleichzeitig die Versicherungspflicht in der Kategorie 2 des Volksrentensystems besteht. Für Beschäftigte in Betrieben mit weniger als fünf Mitarbeitern besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht im Arbeitnehmerrentensystem und in der Kategorie 2 des Volksrentensystems. Sofern Sie einem Unternehmen angehören, das weniger als fünf Personen beschäftigt, unterliegen Sie nur der Versicherung im Rahmen der Kategorie 1 des Volksrentensystems.
- Versicherung nach Kategorie 3: In dieser Kategorie sind Sie pflichtversichert, sofern Sie zwischen 20 und 60 Jahren alt und unterhaltsberechtigter Ehepartner eines Arbeitnehmers sind, der in der Kategorie 2 versichert ist. Als unterhaltsberechtigter Ehepartner dürfen Sie selbst kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen. Der zu zahlende Pflichtbeitrag wird nicht von Ihnen, sondern zusammen mit dem Pflichtbeitrag des Arbeitnehmers gezahlt.

Arbeitnehmerrentensystem

In der Arbeitnehmerrentenversicherung (Employees' Pension Insurance – EPI) sind Sie als Arbeitnehmer versicherungspflichtig, wenn Sie unter 65 Jahre alt und in einem Betrieb mit mindestens fünf Mitarbeitern beschäftigt sind.

Sind Sie in einem Betrieb mit weniger als fünf Mitarbeitern beschäftigt, können Sie im Arbeitnehmerrentensystem versichert sein, wenn

- Ihr Arbeitgeber mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitarbeiter einen Antrag auf Aufnahme in dieses System stellt oder
 - Sie mit Zustimmung des Arbeitgebers die Aufnahme in das System beantragen,
- wenn Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Mitgliedschaft besteht entweder im Volksrenten- oder im Arbeitnehmerrentensystem. Die im Arbeitnehmerrentensystem zurückgelegten Zeiten werden jedoch auch für die Erfüllung der Voraussetzungen im Volksrentensystem berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Bleiben Sie aufgrund einer Entsendung beziehungsweise Ausnahmereinbarung während Ihrer Beschäftigung in Japan weiter Mitglied in der deutschen Rentenversicherung, finden die japanischen Rechtsvorschriften auf Ihren Ehepartner und Ihre Kinder keine Anwendung, sofern diese nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzen.

Altersgrundrente aus dem Volksrentensystem

Eine Altersgrundrente steht Ihnen zu, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Versicherungsjahre zurückgelegt haben. Versicherungsjahre sind hier im Wesentlichen

- Zeiten der Beitragszahlung im Volksrentensystem oder gleichgestellte Zeiten,
- Beitragszeiten im Arbeitnehmerrentensystem oder einem genossenschaftlichen System und
- Zeiten als abhängiger Ehepartner eines Arbeitnehmers, der im Arbeitnehmerrentensystem versichert ist.

Eine Vollrente steht Ihnen zu, wenn Sie 40 Versicherungsjahre zurückgelegt haben. Haben Sie weniger als 40, aber mindestens zehn Versicherungsjahre erworben, wird Ihnen eine Teilrente gezahlt.

Deutsche Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge und Ersatzzeiten werden für die Ermittlung der zehn Versicherungsjahre berücksichtigt, sofern diese nicht zeitgleich zu den japanischen Zeiten liegen.

Bitte beachten Sie:

Sie können die Altersgrundrente bereits zwischen dem 60. und 64. Lebensjahr in gekürzter Höhe in Anspruch nehmen. Die Kürzung des Zahlungsbetrages bleibt in diesem Fall auch über Ihr 65. Lebensjahr hinaus bestehen. Umgekehrt wird Ihre Rente erhöht, wenn Sie die Altersgrundrente erst im Alter von 66 Jahren oder später in Anspruch nehmen.

Altersrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Eine Altersrente wird Ihnen gezahlt, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersgrundrente aus dem Volksrentensystem erfüllen und mindestens einen Beitragsmonat im System der Arbeitnehmer zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Die Altersrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem können Sie bereits mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und mindestens zwölf Monate lang Beiträge zu diesem System gezahlt haben. In diesem Fall bekommen Sie bis zum 65. Lebensjahr eine besondere Altersrente für Arbeitnehmer.



Erfüllen Sie die Voraussetzungen sowohl für die Altersgrundrente als auch für die Altersrente, werden Ihnen die Leistungen in Summe ausgezahlt. Die beiden Renten schließen sich gegenseitig nicht aus.

Invaliditätsgrundrente aus dem Volksrentensystem

Bei Feststellung der Invalidität stellt das japanische Recht nicht auf den Grad der Erwerbsminderung, sondern auf bestimmte Körperschäden ab, welche die Fähigkeit, den Anforderungen des Lebens gerecht zu werden, beeinträchtigen.

Auskünfte zu den unterschiedlichen Graden der Invalidität erteilt Ihnen das Sozialversicherungsamt in Japan. Die Anschrift finden Sie auf Seite 47.

Eine Behinderung ersten Grades liegt bei vollständigem Verlust der Fähigkeit, den Anforderungen des Lebens zu entsprechen, vor. Eine Behinderung zweiten Grades liegt bei einer starken Beeinträchtigung dieser Fähigkeit vor. Bei geringen körperlichen Beeinträchtigungen liegt lediglich eine Behinderung dritten Grades vor.

Die Invaliditätsgrundrente wird Ihnen gezahlt, wenn

- Sie am Tag der ärztlichen Untersuchung im Volksrentensystem versichert waren oder
- Sie zwischen 60 und 65 Jahre alt sind und Ihren Wohnsitz in Japan haben und
- bei ihnen eine Behinderung ersten oder zweiten Grades vorliegt und
- die Zeit vom ersten Eintritt in die Versicherung bis zwei Monate vor dem Monat der ersten ärztlichen Untersuchung zu zwei Drittel mit Beitragszeiten oder Befreiungszeiten belegt ist oder
- Sie an einer dauernden Behinderung leiden, bevor Sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben und im Volksrentensystem versichert sind.

Die Erfüllung einer bestimmten Wartezeit ist für den Bezug dieser Rente nicht erforderlich. Die Invaliditätsgrundrente wird je nach Grad der Erwerbsminderung als Festbetrag gezahlt.

Ihre deutschen Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) werden bei der erforderlichen Belegung von zwei Dritteln berücksichtigt, wenn diese nicht zeitgleich zu Ihren japanischen Versicherungszeiten liegen. Auch die Voraussetzung der aktuellen Versicherung können Sie durch einen solchen deutschen Beitrag erfüllen.

Invaliditätsrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Eine Invaliditätsrente steht Ihnen zu, wenn Sie

- die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätsgrundrente aus dem Volksrentensystem erfüllen,
- am Tag der ersten ärztlichen Untersuchung im Arbeitnehmerrentensystem versichert waren und
- ersten, zweiten oder dritten Grades invalide sind.

Aktuell versichert am Tag der ersten ärztlichen Untersuchung sind Sie auch durch deutsche Beiträge.

Bitte beachten Sie:

Im Gegensatz zum Volksrentensystem kennt das Arbeitnehmerrentensystem einen dritten Grad der Invalidität. Sind Sie invalide dritten Grades, haben Sie nur Anspruch auf eine Invaliditätsrente beziehungsweise eine Abfindung aus dem Arbeitnehmerrentensystem. Ein Anspruch auf eine Invaliditätsgrundrente aus dem Volksrentensystem besteht für Sie in diesem Fall nicht.

Hinterbliebenengrundrente aus dem Volksrentensystem

Anspruch auf diese Rente haben Sie als Witwe/Witwer, wenn Sie mindestens ein unter 18 Jahre (bei Behinderung des Kindes unter 20 Jahre) altes Kind betreuen, das vom Verstorbenen versorgt wurde. Ist keine verwitwete Mutter vorhanden, wird die Rente dem hinterbliebenen Kind unter 18 Jahren (bei Behinderung unter 20 Jahren)

gezahlt, wenn es vom Verstorbenen unterhaltsberechtig war.

Die Rente wird gezahlt, wenn

- der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes im Volkrentensystem versichert war oder
- der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zwischen 60 und 65 Jahre alt war und
- die Zeit vom ersten Eintritt in die Versicherung bis zwei Monate vor dem Monat des Todes des Versicherten zu zwei Drittel mit Beitragszeiten oder Befreiungszeiten belegt ist oder
- der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes eine Altersgrundrente bezogen oder die Wartezeit von zehn Jahren erfüllt hat.



Unser Tipp:

Deutsche Versicherungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die erforderliche aktuelle Versicherung kann auch mit deutschen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erfüllt werden.

Hinterbliebenenrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem

Ein Anspruch auf diese Rente besteht, sofern der Verstorbene

- zum Zeitpunkt des Todes in der Arbeitnehmerrentenversicherung versichert war oder
- innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der ersten ärztlichen Untersuchung an einer Erkrankung oder Verletzung gestorben ist und am Tag der ersten ärztlichen Untersuchung versichert war oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Invaliditätsrente ersten oder zweiten Grades bezogen hat oder einen Anspruch auf diese Rente hatte oder
- eine Altersrente bezogen und die Wartezeit von zehn Jahren erfüllt hatte.

Der Tatbestand der aktuellen Versicherung zum Zeitpunkt des Todes kann auch durch deutsche Pflicht- oder freiwillige Beiträge erfüllt werden.

Anspruchsberechtigt für diese Rente sind Witwen, Witwer, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Großeltern, wenn sie vom Verstorbenen unterhalten wurden. Kinder und Enkelkinder dürfen das 18. Lebensjahr (bei Behinderung das 20. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben. Der Witwer, die Eltern und die Großeltern müssen mindestens 55 Jahre alt sein.

Bitte beachten Sie:

Bei mehreren Berechtigten gilt eine Rangordnung: verwitwete Mutter, Kind, kinderlose Witwe, Witwer, Eltern, Enkelkinder, Großeltern. Der Rentenanspruch einer dieser Personen schließt Ansprüche der in der Rangordnung folgenden Personen aus.

Die Hinterbliebenenrente wird für sechs Jahre eingestellt, wenn eine Hinterbliebenenentschädigung nach dem „Arbeitsstandardgesetz“ (Leistung der Unfallversicherung) gezahlt wird. Nach Ablauf der sechs Jahre wird die Rente automatisch wieder gezahlt.

Erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer haben Sie ab Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf eine Altersgrundrente aus dem Volkssrentensystem und gegebenenfalls auf eine Altersrente aus dem Arbeitnehmerrentensystem. Sie können zwischen den folgenden Möglichkeiten des Rentenbezuges wählen:

- Altersgrundrente aus dem Volkssrentensystem und Altersrente aus dem Arbeitnehmersystem,
- Altersgrundrente aus dem Volkssrentensystem und Hinterbliebenenrente aus dem Arbeitnehmersystem oder
- Altersgrundrente aus dem Volkssrentensystem und die halbe Altersrente aus dem Arbeitnehmersystem und zwei Drittel der Hinterbliebenenrente aus dem Arbeitnehmersystem.

Beitragserstattung aus dem Volksrenten- und Arbeitnehmerrentensystem

Ein Anspruch auf Beitragserstattung besteht für Sie, wenn Sie

- nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzen,
- Ihren Aufenthalt nicht mehr in Japan haben,
- eine Mindestversicherungsdauer von sechs Jahren zurückgelegt haben und
- kein Anspruch auf Zahlung einer Rente besteht.

Die Erstattung können Sie frühestens nach Ablauf des für den Aufenthalt erteilten japanischen Rückreisevisums (re-entry permit) beantragen. Die Antragsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Rückreisevisums.

Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages sind die eingezahlten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 36 Beiträgen. Darüber hinaus gezahlte Beiträge verfallen mit der Erstattung und stehen dann auch nicht mehr für die Zusammenrechnung mit gegebenenfalls vorhandenen deutschen Beiträgen zur Verfügung.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Auch als Rentner benötigen Sie einen Krankenversicherungsschutz. In Deutschland werden dabei die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen unterschieden.

Mehr zu diesem Thema können Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“ erfahren.

Um als Rentner während eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu werden, müssen Sie unter anderem zuvor eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Vorversicherungszeit) zurückgelegt haben. Dabei können Zeiten in der japanischen Krankenversicherung nicht berücksichtigt werden. Sofern Sie aufgrund der Vorversicherungszeit Pflichtmitglied in der KVdR werden, sind Sie zugleich in der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Erfüllen Sie die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht, zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung in der Regel einen Zuschuss zu Ihrer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Deutschland.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Japan können Sie nicht Mitglied in der deutschen KVdR und der deutschen Pflegeversicherung werden. Sind Sie als Rentner in der

Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig und verlegen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt von Deutschland nach Japan, endet die Pflichtversicherung mit dem Tag des Umzugs. Umgekehrt kann für Sie eine Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung entstehen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Japan nach Deutschland verlegen.

Halten Sie sich gewöhnlich in Japan auf, wird Ihnen grundsätzlich kein Zuschuss zu Ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Eine Ausnahme kann sich im Rahmen des Abkommens nur für deutsche und japanische Staatsangehörige sowie Flüchtlinge, Staatenlose und Hinterbliebene dieser Personen ergeben. Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, kann Ihnen auf Antrag ein Zuschuss zu Ihrer Krankenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht untersteht, gezahlt werden.



Wissenswertes zum Thema Rente

Nachdem Sie über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine deutsche Rente informiert sind, erfahren Sie in diesem Kapitel, wann die Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenanspruch stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Clarissa K. erreicht am 15. Mai 2018 die Regelaltersgrenze. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Juni 2018.

Damit Ihre Rente pünktlich an Sie gezahlt werden kann und Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie den Antrag erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Clarissa K. stellt ihren Rentenantrag erst im September 2018. Da der Leistungsfall (Erreichen der Regelaltersgrenze) bereits über drei Monate zuvor eingetreten ist, beginnt die Rente erst am 1. September 2018.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten: Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser sieben Monate, erhalten Sie die Rente erst ab dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt, gezahlt.

Wo kann ich die Rente beantragen?

Ihren Rentenantrag können Sie im Rahmen des Abkommens grundsätzlich bei jeder zuständigen Stelle in Deutschland oder Japan stellen. Sie versäumen keine Fristen, wenn Sie Ihren Antrag auf eine deutsche Rente beim zuständigen Träger in Japan stellen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie auch Versicherungszeiten in Japan zurückgelegt, sollten Sie Ihren Rentenantrag bei Ihrem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger stellen. Wohnen Sie in Japan und haben Sie auch Versicherungszeiten in Deutschland, sollten Sie den Antrag beim japanischen Rentenversicherungsträger einreichen. Sie können Ihren Antrag auch bei

einer amtlichen deutschen oder japanischen Vertretung stellen.

**Bitte beachten Sie:
Nutzen Sie in Deutschland das deutsche Antragsformular, gilt dieser Antrag nicht automatisch als japanischer Rentenanspruch. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrer Antragstellung an Ihren Rentenversicherungsträger. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 48 und 49.**

Unser Tipp:

Bitte geben Sie in Ihrem Rentenanspruch immer an, dass Sie auch Versicherungszeiten im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegt haben. Nur so kann der Rentenversicherungsträger im anderen Vertragsstaat über Ihren Anspruch informiert werden.

Rentenberechnung

Ihre Rente wird im Wesentlichen aus Beitragszeiten (Pflichtbeiträgen, Kindererziehungszeiten und freiwilligen Beiträgen) berechnet. Daneben werden zum Beispiel auch Zu- oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich bei einer Scheidung berücksichtigt.

Die Höhe Ihrer deutschen Rente wird dabei allein aus Ihren deutschen Zeiten ermittelt. Ihre japanischen Versicherungszeiten können nur zur Erfüllung der Wartezeit und der besonderen Voraussetzungen mitgezählt werden.

Lesen Sie hierzu bitte auch unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.



Ihre Ansprechpartner

Für Anträge und Fragen zum deutsch-japanischen Abkommen sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig; in Japan gibt es einen Versicherungsträger.

In Deutschland ist grundsätzlich der Träger für Sie zuständig, zu dem Sie Ihre Beiträge gezahlt haben.

Haben Sie zuletzt Beiträge an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635
E-Mail info@drv-bsh.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

Haben Sie Ihren letzten Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt haben, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Unser Tipp:

Falls Sie bisher keine Beiträge gezahlt haben oder Ihnen nicht bekannt ist, welcher Träger in Deutschland zuständig ist, können Sie sich an einen der drei Träger in Deutschland wenden. Dieser wird den für Sie zuständigen Versicherungsträger ermitteln und Ihren Antrag/Ihre Anfrage an diesen Träger weiterleiten. Nachteile können für Sie dadurch nicht entstehen.

Ansprechpartner in Japan ist das Sozialversicherungsamt. Es ist sowohl für das Volksrentensystem als auch für das Arbeitnehmerrentensystem zuständig.

Japan Pension Service
International Relations Group
3-5-24, Takaido-nishi, Suginami-Ku
TOKYO 168-8505
JAPAN
Internet www.nenkin.go.jp

Die Internetseite ist auch in englischer Sprache verfügbar.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsgesellschaften der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen